

**Niederschrift
über die öffentliche Sitzung
des Gemeinderates Meckenheim
am 09.05.2016**

Anwesend: Vorsitz: Ortsbürgermeister Heiner Dopp

die Ratsmitglieder:

Michael Braun, Martina Dopp, Maria Engelhart, Birgit Groß, Silke Hoos, Bernd Kaufmann, Julia Kren, Karen Kröger-Wigger, Christa Masella, Stephanie Masella, Simone Mayer, Dr. Friedrich Müller, 1. Ortsbeigeordneter Manfred Ohler, Uwe Ruffer, Dr. Wilfried Schwab, Heiner Schwartz, Christian Wilhelm

sowie:

Bürgermeister Peter Lubenau, Schriftführer: Gunter Stengel
(Sachgebiet Finanzen)

Entschuldigt fehlen: Oliver Kästel, Dr. Gerhard Ohler, Timo Rust

Als Gäste anwesend: Herr Udo Dörr, Herr Gerd Metz

Der Vorsitzende stellt die Ordnungsmäßigkeit der ergangenen Einladungen und die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates Meckenheim fest.

Aufgrund einer Tischvorlage als TOP 11 verschoben sich die weiteren TOP um eins nach hinten.

Tagesordnung: Öffentlicher Teil

1. Verpflichtung eines Ratsmitglieds
2. Bericht der Polizei Haßloch für das Jahr 2015
3. Aufstellungsverfahren des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar
 Hier: Zweite Beteiligung gemäß § 10 Abs. 1 und § 6 Abs. 3 Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz (LPIG)
4. Infrastrukturmanagementsystem
 Erhaltungsmanagementsystem (EMS-K) -- Straßenzustandserfassung und Bewertung
5. Besetzung von Ausschüssen
6. Sanierung von Feldwegen - Antrag der FWG-Fraktion vom 18.04.2016
7. Multifunktionsplatz am Sportplatz - Antrag der FWG-Fraktion vom 19.04.2016
8. Erweiterung des Autobahnhinweisschildes um die Ortsangabe „Deidesheim“ - Antrag der SPD-Fraktion vom 28.04.2016
9. Ausweisung einer Tempo-30-Zone in der Hasslocher Straße, Steingasse und Bahnhofsstraße - Antrag der SPD-Fraktion vom 28.04.2016
- 10.a Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen gem. § 94 Abs. 3 GemO
 -Geldspende für die Anschaffung eines Defibrillators-
- 10.b Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen gem. § 94 Abs. 3 GemO
 -Geldspende für die Anschaffung eines Defibrillators-

11. 1. Änderung des Flächennutzungsplanes, Sonderbaufläche großflächiger Einzelhandel "Einzelhandelsmarkt nördlich der L530 an der Gemarkungsgrenze Assenheim/Dannstadt"
Hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
12. Einwohnerfragestunde
13. Informationen/Anfragen

1 Verpflichtung eines Ratsmitglieds

Herr Gerd Metz hat sein Mandat im Gemeinderat Meckenheim zum 31.03.2016 niedergelegt.

Entsprechend der Reihenfolge der auf die Bewerber des Wahlvorschlages der FWG entfallenden Stimmenzahl ist Frau **Julia Kren** als Ersatzperson gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz in den Gemeinderat zu berufen, da Herr Ralf Groß und Herr Jens Deutsch die Annahme der Wahl abgelehnt haben. Frau Kren hat das Mandat schriftlich angenommen.

Frau Julia Kren hat das Amt angenommen und wird vom Ortsbürgermeister per Handschlag verpflichtet und hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten belehrt (§ 20 GemO – Schweigepflicht, § 21 GemO – Treuepflicht und § 30 GemO – Rechte und Pflichten der Ratsmitglieder).

2 Bericht der Polizei Haßloch für das Jahr 2015

Herr Schramm und Herr Herr Gleich, Vertreter der Polizei Haßloch, stellen den Bericht für das Jahr 2015 vor.

Für die Gemeinde Meckenheim sind keine Unfallschwerpunkte festzustellen. Außerhalb der Ortslage waren 16 Unfälle zu verzeichnen (u.a. 3 mal L530, 2 mal Unwohlsein, 1 mal Mofa-Sturz). Auch hier sind keine Unfallschwerpunkte feststellbar.

Tempo 30 Zonen führen zu höheren Emissionen.
-/-

Der Rat nimmt den Bericht der Polizei Haßloch des Jahres 2015 zur Kenntnis.

3 Aufstellungsverfahren des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Hier: Zweite Beteiligung gemäß § 10 Abs. 1 und § 6 Abs. 3 Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz (LPIG)

Aufgrund der Leitziele des Landesentwicklungsprogramms Rheinland-Pfalz (Teilfortschreibung 2013) sollen die erneuerbaren Energien, insbesondere die Windenergie, verstärkt ausgebaut und gefördert werden. Nach dem Landesentwicklungsprogramm sollen demnach 2 % der Landesfläche als Vorranggebiet für die Windenergienutzung festgelegt werden. Um eine Verträglichkeit dieses Leitziels zu den bestehenden Landschaftsräumen zu gewährleisten wird es erforderlich, die Ansiedlung der Windenergieanlagen auf raumplanerischer und nachfolgend auch auf bauleitplanerischer Ebene zu steuern.

In diesem Sinne wird das Aufstellungsverfahren zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar, Teilregionalplan Windenergie, durchgeführt. Zu diesem Aufstellungsverfahren erfolgte bereits im 2. Halbjahr 2014 die erste Anhörung gemäß § 10 Abs. 1 und § 6 Abs. 3 Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz.

Im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens wurden seitens der Verbandsgemeinde Deidesheim, der Stadt Deidesheim, der Ortsgemeinden Forst, Meckenheim und Ruppertsberg keine Bedenken und Anregungen vorgetragen. Seitens der Ortsgemeinde Niederkirchen wurde gefordert, dass das Gebiet westlich der Kreisstraße K 16 für die Aufstellung von Windenergieanlagen freigegeben wird.

Gemäß dem vorliegenden Beschluss über die Behandlung der eingegangenen Anregungen und Bedenken aus der Verbandsversammlung des Verbands Region Rhein-Neckar am 04.12.2015 wurde der Forderung der Gemeinde Niederkirchen nicht gefolgt. Begründet wird dies damit, dass der Bereich westlich der K16 in der Pflegezone des Biosphärenreservats Naturpark Pfälzerwald liegt. Pflegezonen des Biosphärenreservats Naturpark Pfälzerwald sind nach den Vorgaben im Landesentwicklungsprogramm IV des Landes Rheinland-Pfalz als Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung festzulegen.

Nach Abschluss der ersten Anhörung und Einarbeitung notwendiger Änderungen wurde nun der Entwurf des Teilregionalplans Windenergie erneut zur Anhörung vorgelegt. Es wird darum gebeten die Stellungnahmen auf die im Vergleich zum ersten Anhörungsentwurf geänderten Planinhalte zu beschränken. In der Anlage sind die aktuelle Karte mit den Ausschlussgebieten sowie die Übersicht zu den geänderten Planinhalten beigefügt.

Aus dem letzten Absatz unter Punkt 1 dieser Übersicht geht hervor, dass unter anderem bei dem Vorranggebiet Meckenheim, Haßloch / Schleidhof, Lüßen (DÜW-VRG03-W) die einzuhaltenden Abstände zu Landes- und Kreisstraßen von 150 m auf 100 m verringert werden. Es werden darunter auch Vorranggebiete benannt welche nicht weiterverfolgt oder in ihrer räumlichen Abgrenzung geändert werden. Die weiteren Änderungen betreffen im Wesentlichen Präzisierungen und Anpassungen der Begründung.

Nach Prüfung der vorgelegten Planunterlagen und insbesondere der geänderten Planinhalte ist davon auszugehen, dass die Belange der Verbandsgemeinde Deidesheim und der ihr angehörenden Einzelgemeinden durch den in Aufstellung befindlichen Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar, Teilregionalplan Windenergie, auch weiterhin nicht berührt werden.

Selbst durch die verringerten Abstände zu Landes- und Kreisstraßen von 150 m auf 100 m für die in der Gemeinde Meckenheim ausgewiesene Vorrangfläche entstehen keine nachteiligen Auswirkungen. Zudem sind bei einer evtl. Konkretisierung von Windkraftanlagen weitergehende Untersuchungen zur Verträglichkeit unabdingbar, da im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie für diesen Bereich mittlere negative Umweltauswirkungen festgestellt wurden, die nachweislich zu kompensieren sind. Des Weiteren wurde die Begründung des Teilregionalplan Windenergie dahingehend ergänzt, dass die bauleitplanerische Steuerung der Windenergienutzung eine eigenständige Entscheidung der kommunalen Planungsträger ist.

Es wurde über folgende Beschlussempfehlung abgestimmt:

Von Seiten des Gemeinderates Meckenheim werden gegen den vorgelegten 2. Entwurf des Regionalplans Rhein-Neckar, Teilregionalplan Windenergie, Bedenken vorgetragen.

Der Gemeinderat wünscht eine Begründung für die Reduzierung der Abstandsgrenzen zu den Naturschutzgebieten und Verkehrsanlagen.

Gleichzeitig möchte der Rat wissen, welche Möglichkeiten der Planungshoheit die Gemeinde in Zukunft hat.

Abstimmungsergebnis: abgelehnt bei 0 Ja-Stimmen, 18 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

4 **Infrastrukturmanagementsystem Erhaltungsmanagementsystem (EMS-K) -- Straßenzustandserfassung und Bewertung**

Straßen bringen Menschen zueinander, Straßen verbinden Kulturen, Straßen sind die Lebensadern unserer Gesellschaft. Wo immer wir uns bewegen, mit dem Auto, mit dem Fahrrad und natürlich zu Fuß, wir tun es fast ausschließlich auf unseren Straßen. Gerade diese Straßen sind es, die wir mit Sorgfalt betreuen müssen, damit sie ihre Funktion auch zukünftig erfüllen können.

Seit den 50er Jahren des 20. Jahrhunderts ist eine deutliche Zunahme an Verkehrsflächen in fast allen Gemeinden erkennbar. Diese meist als Erschließungs- oder Anlieger- und Sammelstraßen definierten Flächen stellen einerseits einen hohen Investitionswert dar, müssen aber andererseits auch mit hohem Aufwand erhalten werden. Darüber hinaus hat auch die zunehmende Verkehrsbelastung auf den Gemeindestraßen deutliche Spuren hinterlassen, die ebenfalls bereits heute zu vermehrten Investitionen an den Straßenbefestigungen führen.

Es ist daher sinnvoll und zweckmäßig, die in der Regel knapp bemessenen Geldmittel für die bauliche Erhaltung der Gemeindestraßen so zu investieren, dass eine effiziente und wirtschaftlich nachvollziehbare Planung einen größtmöglichen Nutzen für den Straßenerhalter, die Benutzer und die Anlieger zum Ziel hat.

Um dieses Ziel zu erreichen wurde als erster Schritt vereinbart, ein Erhaltungsmanagementsystem (EMS-K) einzuführen und die Gemeindestraßen aller Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Deidesheim visuell zu erfassen und zu bewerten. Nachdem als erstes die Gemeindestraßen von Niederkirchen erfasst und bewertet wurde, erfolgte als nächstes die Begehung und Bewertung der Gemeindestraßen in Meckenheim im Jahr 2014 und 2015. Hierbei wurde in Meckenheim eine Verkehrsfläche von rund 72.000 qm (Gemeindestraßen) begutachtet.

Die Begutachtung bzw. Zustandserfassung erfolgte nach dem visuellen Verfahren mit Inaugenscheinnahme des baulichen Zustands der gesamten befestigten Verkehrsflächen in Abgrenzung von Fahrbahnflächen und Gehwegflächen. Die Bewertung erfolgte zusammenhängend für die jeweilige Straße nach Erfahrungswerten des Begutachters und wurde mit der Zustandsklasse von 1 (sehr gut) bis 5 (mangelhaft) vergeben.

Bei den Zustandsklassen unterscheidet man drei charakteristische Grenzwerte:

Zustandsklasse 1 bis 2 gilt als ordnungsgemäßer, neuwertiger Zustand und entspricht den Toleranzen bei der Abnahme.

Zustandsklasse 3 gilt als Warnwert. Er beschreibt einen Zustand, dessen Erreichen Anlass zu intensiver Beobachtung, zur Analyse der Ursachen für den schlechten Zustand und gegebenenfalls zur Planung von geeigneten Maßnahmen gibt.

Zustandsklasse 4 wird als Schwellenwert bezeichnet. Er beschreibt einen Zustand, bei dessen Erreichen die Einleitung von baulichen oder verkehrsbeschränkenden Maßnahmen geprüft werden muss.

Im nächsten Schritt wurden überschlägig die eventuell anfallenden Kosten für eine punktuelle Instandsetzung und, oder Ausbau der Straße ermittelt.

Das Ergebnis wurde in einer Tabelle zusammengefasst und kann der Anlage entnommen werden.

Die Verwaltung schlägt folgende Priorität zur Erhaltung und Ausbau folgender Gemeindestraßen dem Gemeinderat Meckenheim zum Beschluss vor:

Instandsetzungen:

- | | |
|--|--------------------------------------|
| 1. Rissesanierung
u. Oberflächenbehandlung von Asphaltflächen | -- geschätzte Kosten ca. 8.000,00 € |
| 2. Weinbergstraße (Gehweg) | -- geschätzte Kosten ca. 56.300,00 € |
| 3. Albert-Schweizer-Straße (Gehweg) | -- geschätzte Kosten ca. 29.000,00 € |
| 4. Im langen Satz (Gehweg) | -- geschätzte Kosten ca. 7.700,00 € |
| 5. Silcherstraße (Gehweg) | -- geschätzte Kosten ca. 3.800,00 € |
| 6. Ramberg I | -- geschätzte Kosten ca. 8.000,00 € |
| 7. Brunnengasse | -- geschätzte Kosten ca. 16.000,00 € |

Straßenausbau / Neubau:

- | | |
|---------------------------------|---------------------------------------|
| 1. Blütenstraße | -- geschätzte Kosten ca. 407.000,00 € |
| 2. Kirchgasse (Teilabschnitt) | -- geschätzte Kosten ca. 113.600,00 € |
| 3. Kleppergasse (Teilabschnitt) | -- geschätzte Kosten ca. 96.200,00 € |
| 4. Kreuzpfad (Teilabschnitt 1) | -- geschätzte Kosten ca. 277.000,00 € |
| 5. Kreuzpfad (Teilabschnitt 2) | -- geschätzte Kosten ca. 207.900,00 € |

Im Rahmen der verkehrssicherungspflicht werden zusätzlich zu den hier genannten größeren Instandsetzungsmaßnahmen immer wieder kleinere Instandsetzungen an den Verkehrsflächen zur Substanzerhaltung vorgenommen, wie Behebung von Asphaltlöchern, Setzungen etc.

Auf Grundlage der beschlossenen Prioritätenliste wird ein detailliertes Bauprogramm für die nächsten 3 bis 5 Jahre erarbeitet und dem Gemeinderat zum Beschluss vorgelegt. Für die größeren Instandsetzungsmaßnahmen werden Maßnahmenbündelungen für alle Gemeinden der Verbandsgemeinde Deidesheim auf mögliche Synergien geprüft.

Eine wiederkehrende Zustandsfeststellung der Gemeindestraßen soll in einem Turnus von ca. 5 Jahren stattfinden. Zurzeit prüft die Verwaltung eine mögliche EDV – Unterstützung für diesen Aufgabenbereich.

Ein weiterer Schritt zu einem gesamten Infrastrukturmanagementsystem wird zusätzlich zum Erhaltungsmanagementsystem (EMS-K), das Straßenmanagementsystem (PMS-K) sein. Innerhalb des PMS-K findet die Koordinierung der Erhaltungsmaßnahmen aus dem EMS-K mit den weiteren Maßnahmen des Straßenbaulastträgers sowie von Dritten im Straßennetz statt (Aufgrabungen von Versorgungsträgern, Erschließungen, sonstige Fremdbaumaßnahmen LBM etc.).

Statistische Prüfungen und Ermittlungen gehen von einem jährlichen Finanzbedarf für Anliegerstraßen von ca. 1,20 € pro qm aus. Der angegebene Finanzbedarf unterstellt die Einhaltung einer „Standard-Erhaltungsstrategie“, die neben Instandsetzungs- und Erneuerungsmaßnahmen auch die notwendige bauliche Unterhaltung beinhaltet (z. B. Risspflege und Oberflächenbehandlung von Asphaltdeckschichten, Fugenpflege bei Pflasterbelägen).

Die Verwaltung schlägt die oben genannte Prioritätenliste zur Erhaltung und Ausbau von Gemeindestraßen dem Gemeinderat Meckenheim zum Beschluss vor.

Es wurde über folgende Beschlussempfehlung abgestimmt:

Der Gemeinderat beschließt, dass der Bauausschuss und der Verkehrsausschuss die benannten Straßen und Gehwege besichtigt um eine Entscheidung zum Bauprogramm treffen zu können. Ein Termin muss hierzu noch vereinbart werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

5 Besetzung von Ausschüssen

Herr Gerd Metz hat mit Wirkung vom 31.03.2016 sein Mandat im Gemeinderat Meckenheim niedergelegt und scheidet somit auch aus den Ausschüssen des Gemeinderates Meckenheim aus. Die Nachfolge in den nachstehenden Ausschüssen ist deshalb neu zu regeln.

Haupt- und Finanzausschuss	→ neues Mitglied der FWG-Fraktion
Rechnungsprüfungsausschuss	→ neues stellv. Mitglied der FWG-Fraktion
Umlegungsausschuss	→ neues stellv. Mitglied der FWG-Fraktion

Die Nachfolge in den Ausschüssen richtet sich nach § 45 Gemeindeordnung. Hiernach sind die Ersatzleute auf Vorschlag der politischen Gruppe, von der das Ausschussmitglied vorgeschlagen war vom Gemeinderat durch Mehrheitswahl zu wählen. Eine Übersicht über die derzeitige Ausschussbesetzung ist als Anlage der Beschlussvorlage beigefügt.

Über den Wahlvorschlag der FWG-Fraktion wird per Handzeichen (offen) abgestimmt. Die vorgeschlagene Person ist gewählt, wenn die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderates dem Wahlvorschlag zustimmt (= 11). Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht gemäß § 36 Abs. 3 Nr. 1 GemO bei Wahlen. Zu beachten ist, dass gemäß den Regelungen der Hauptsatzung die zu wählende Ersatzperson des Rechnungsprüfungsausschusses Ratsmitglied sein muss (vgl. § 3 Abs. 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Meckenheim).

Es wurde über folgende Beschlussempfehlung abgestimmt:

1. Über den Wahlvorschlag wird offen abgestimmt.
2. Auf Vorschlag der FWG-Fraktion wird
 - a) Frau Julia Kren als Mitglied in den Haupt- und Finanzausschuss als Nachfolger/in von Herrn Gerd Metz gewählt.
 - b) Frau Julia Kren als stellv. Mitglied in den Rechnungsprüfungsausschuss als Nachfolger/in von Herrn Gerd Metz gewählt.
 - c) Herr Gerd Metz als stellv. Mitglied in den Umlegungsausschuss gewählt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

6 Sanierung von Feldwegen - Antrag der FWG-Fraktion vom 18.04.2016

Für die Grundlage der zukünftigen Haushaltsplanung soll durch den Verkehrsausschuss und den Umwelt- und Landwirtschaftsausschuss die Schäden erfasst werden. Dringend erforderliche Maßnahmen sollen Zug um Zug abgearbeitet werden.

Ratsmitglied Manfred Ohler teilt mit, dass das Land Rheinland-Pfalz 60 % der Kosten übernimmt. Das weitere Vorgehen wird durch Ihn gesteuert.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

7 Multifunktionsplatz am Sportplatz - Antrag der FWG-Fraktion vom 19.04.2016

Der Gemeinderat beschließt, dass die Verbandsgemeindeverwaltung bezüglich des Materials zur Aufbringung auf dem Gelände und die Kosten für die Maßnahme ermitteln soll. Da auf dem Gelände verschiedene Sportarten betrieben werden (Fußball, Basketball u.a.) und auch weitere Veranstaltungen (Weinkerwe) stattfinden, sollte bevorzugt auf Basis eines Kunststoffes Erkundigungen eingeholt werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

8 Erweiterung des Autobahnhinweisschildes um die Ortsangabe „Deidesheim“ - Antrag der SPD-Fraktion vom 28.04.2016

Die Verwaltung soll eine entsprechende Anfrage an den LBM stellen und das Ergebnis dem Gemeinderat mitteilen.

Abstimmungsergebnis: angenommen bei 16 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen

9 Ausweisung einer Tempo-30-Zone in der Hasslocher Straße, Steingasse und Bahnhofstraße - Antrag der SPD-Fraktion vom 28.04.2016

Die Verwaltung soll die Einrichtung in dem Bereich Haßlocher Straße bis Einmündung Gartenstraße, die Steingasse und die Bahnhofstraße bis Einmündung Böhler Straße durch den LBM prüfen lassen, da in diesem Bereich Schule, Kindergarten und Engstellen vorhanden sind. Der Verkehrsausschuss soll weitere mögliche Tempo-30-Zonen prüfen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

10.a Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen gem. § 94 Abs. 3 GemO -Geldspende für die Anschaffung eines Defibrilators-

Frau Stephanie Masella, Bahnhofstr. 35, 67149 Meckenheim, hat am 08.03.2016 einen Spendenbetrag in Höhe von 200,00 €, zweckgebunden für die Finanzierung des bereits angeschafften Defibrilators, auf das Girokonto der Verbandsgemeindekasse Deidesheim überwiesen.

Die Spenderin ist u. a. Grundsteuerzahlerin in der Gemeinde Meckenheim. Da die Erhebung der Grundsteuer sich nach dem vom Finanzamt festgesetzten Grundsteuermessbetrag sowie dem in der Gemeinde einheitlich in der HH-Satzung festgelegten Hebesatz richtet, ist in diesem Bereich eine Vorteilsannahme ausgeschlossen. Weiterhin ist Sie in mehreren Gremien der Gemeinde tätig.

Weitere Beziehungen sind derzeit nicht ersichtlich.

Entsprechend der Regelung des § 94 Abs. 3 GemO (Gemeindeordnung) hat der Gemeinderat über die Annahme förmlich zu beschließen. Die Zuwendung wird von der Verwaltung gem. § 94 Abs. 3 Satz 4 GemO der Aufsichtsbehörde angezeigt.

Gem. § 24 Abs. 3 GemHVO (Gemeindehaushaltsverordnung) kommen die gesetzlichen Verfahrensbestimmungen nach § 94 Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 2 und Satz 5 GemO (Anzeigepflicht

und Beschlussfassung des Gemeinderates) erst dann zur Anwendung, wenn die Zuwendung im Einzelfall die Wertgrenze von 100,00 € im Haushaltsjahr übersteigt.

Es wurde über folgende Beschlussempfehlung abgestimmt:

Der Gemeinderat Meckenheim beschließt, die Geldspende in Höhe von 200,00 € anzunehmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

**10.b Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen gem. § 94 Abs. 3 GemO
-Geldspende für die Anschaffung eines Defibrillators-**

Der Freundeskreis Meckenheim-Lugny, 67149 Meckenheim, hat am 02.05.2016 einen Spendenbetrag in Höhe von 100,00 €, zweckgebunden für die Finanzierung des bereits angeschafften Defibrillators, auf das Girokonto der Verbandsgemeindekasse Deidesheim überwiesen.

Der Freundeskreis ist u. a. Standbetreiber auf der Meckenheimer Kerwe und auf dem Weihnachtsmarkt. Weitere Beziehungen sind derzeit nicht ersichtlich.

Entsprechend der Regelung des § 94 Abs. 3 GemO (Gemeindeordnung) hat der Gemeinderat über die Annahme förmlich zu beschließen. Die Zuwendung wird von der Verwaltung gem. § 94 Abs. 3 Satz 4 GemO der Aufsichtsbehörde angezeigt.

Gem. § 24 Abs. 3 GemHVO (Gemeindehaushaltsverordnung) kommen die gesetzlichen Verfahrensbestimmungen nach § 94 Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 2 und Satz 5 GemO (Anzeigepflicht und Beschlussfassung des Gemeinderates) erst dann zur Anwendung, wenn die Zuwendung im Einzelfall die Wertgrenze von 100,00 € im Haushaltsjahr übersteigt.

Es wurde über folgende Beschlussempfehlung abgestimmt:

Der Gemeinderat Meckenheim beschließt, die Geldspende in Höhe von 100,00 € anzunehmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

**11 1. Änderung des Flächennutzungsplanes, Sonderbaufläche großflächiger Einzelhandel "Einzelhandelsmarkt nördlich der L530 an der Gemarkungsgrenze Assenheim/Dannstadt"
Hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Der Ortsgemeinderat Hochdorf-Assenheim hat in seiner Sitzung vom 21.07.2015 beschlossen, die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB gleichzeitig mit dem Bebauungsplan „Einzelhandelsmarkt nördlich der L 530 an der Gemarkungsgrenze Assenheim-Dannstadt“ durchzuführen.

Mit der Durchführung des Bauleitplanverfahrens soll die bauleitplanerische Grundlage geschaffen werden, unmittelbar westlich vor der Ortslage von Dannstadt-Schauernheim einen großflächigen Lebensmittel-Verbrauchermarkt mit einer Verkaufsfläche von ca. 1.600 m²

einschließlich eines Backshops und der notwendigen Erschließungsflächen und Stellplätzen zu errichten.

Der genaue Standort des geplanten Lebensmittelmarktes ist nördlich der L 530 und unmittelbar westlich angrenzend zum Friedhof Dannstadt-Schauernheim vorgesehen. Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Dannstadt-Schauernheim stellt den Standort des geplanten Verbrauchermarktes als Ackerfläche dar. Insoweit soll der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert werden.

Da der bestehende Netto-Markt in der Gemeinde Meckenheim ebenfalls an der L 530 in etwa 6 km Entfernung zu dem geplanten neuen Standort des großflächigen Verbrauchermarktes der Gemeinde Hochdorf-Assenheim liegt, wird aus Sicht der Verwaltung eine Information und Beteiligung der Gemeinde Meckenheim zu dem geplanten Bauvorhaben für erforderlich gehalten. Ebenso eine Beteiligung des Verbandsgemeinderates, da die Flächennutzungsplanung eine hoheitliche Aufgabe der Verbandsgemeinde ist. Aufgrund des Sitzungstermins des Verbandsgemeinderates wurde eine Fristverlängerung zur Abgabe der Stellungnahme bis zum 14.06.2016 beantragt und gewährt.

Zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Einzelhandelsmarkt nördlich der L 530 an der Gemarkungsgrenze Assenheim-Dannstadt“ wurde die frühzeitige Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB bereits Ende des Jahres 2015 durchgeführt. Die Gemeinde Meckenheim hat aufgrund nicht auszuschließender Umverteilungen und Kaufkraftverluste für den bestehenden Netto-Markt gefordert, dass der Punkt „*Auswirkungen in Bezug auf Umverteilungen der Kaufkraftflüsse durch den Pendlerverkehr*“ im Zuge des notwendigen Zielabweichungsverfahrens besonders geprüft und berücksichtigt wird.

Mit Schreiben vom 16.03.2016 wurde das Abwägungsergebnis zur Behandlung der vorgebrachten Belange mitgeteilt (siehe Anlage).

Im Ergebnis des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens zum Bebauungsplan „Einzelhandelsmarkt nördlich der L 530 an der Gemarkungsgrenze Assenheim-Dannstadt“ wurde eine Auswirkungsanalyse durch eine externe Fachfirma erstellt und zum Gegenstand der Abwägung der Ortsgemeinde Hochdorf-Assenheim. Die vorliegende Auswirkungsanalyse kommt zu dem Schluss, dass mit einer geringen Umsatzverteilung zu rechnen ist. Da auf dieser Grundlage durch die Marktansiedelung, das Nichtbeeinträchtigungsverbot nicht verletzt wird, bedarf es aus Sicht der Gemeinde Hochdorf-Assenheim keiner weiteren Berücksichtigung der vorgetragenen Belange.

Durch dieses Abwägungsergebnis ist zu befürchten, dass die geforderte besondere Prüfung und Berücksichtigung der „*Auswirkungen in Bezug auf Umverteilungen der Kaufkraftflüsse durch den Pendlerverkehr*“ im Zuge des noch anstehenden notwendigen Zielabweichungsverfahrens keine dementsprechende Berücksichtigung findet. Daher sollte die Gemeinde Meckenheim aus Sicht der Verwaltung an den bisher vorgetragenen Belangen festhalten und diese nun im Zuge des Parallelverfahrens zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes, Sonderbaufläche großflächiger Einzelhandel „Einzelhandelsmarkt nördlich der L 530 an der Gemarkungsgrenze Assenheim-Dannstadt“ erneut vorbringen.

Es wurde über folgende Beschlussempfehlung abgestimmt:

Im Ergebnis des vorstehend dargelegten Sachverhaltes wäre aus Sicht der Verwaltung im Zuge des laufenden Beteiligungsverfahrens von der Gemeinde Meckenheim weiterhin zu fordern, dass der Punkt „*Auswirkungen in Bezug auf Umverteilungen der Kaufkraftflüsse durch den Pendlerverkehr*“ im Zuge des notwendigen Zielabweichungsverfahrens besonders geprüft und berücksichtigt wird. Die Gemeinde Meckenheim ist über das Ergebnis dieser Prüfung entsprechend zu informieren. Ferner wird seitens des Gemeinderates Meckenheim eine weitere Beteiligung im Verfahren gewünscht.

WICHTIG: Ablauf der Beteiligungsfrist 20.05.2016; Fristverlängerung bis 14.06.2016

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

12 Einwohnerfragestunde

Hierzu liegen keine Punkte vor.

13 Informationen/Anfragen

Am 21.05.2016 findet der Pflanzmarkt statt

Am 21.05.2016 findet abends ein Rock-Pop-Konzert der Band „die üblichen Verdächtigen“ statt.

Verlegung der Halteverbotschilder Steingasse und Eichengasse soll durch den Verkehrsausschuss geprüft werden

Beginn der Sitzung: 20:00 Uhr
Ende der Sitzung: 22:05 Uhr

Vorsitzender

Schriftführer

Ortsbürgermeister Heiner Dopp

Gunter Stengel